

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels (Hotelaufnahmevertrag). Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe:

Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel-, Hotelzimmervertrag.

1.2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

1.4. Im gesamten Hotel Zur Post Altötting gilt ein Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung kann eine Grundreinigungs- und Ausfallgebühr von 300,00 € erhoben werden.

## 2. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung, Verjährung

2.1. Vertragspartner sind das Hotel (Zur Post Altötting GmbH) und der Gast. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.

2.2. Für eingebrachte Sachen des Gastes haftet das Hotel ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2.3. Das Hotel haftet für eingebrachte Sachen des Gastes nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 701 ff. BGB). Die Haftung ist danach auf das Hundertfache des Beherbergungspreises, höchstens jedoch auf 3.500,00 € begrenzt. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten beträgt die Haftung höchstens 800,00 €.

2.4. Soweit dem Gast ein Safe zur Verfügung gestellt wird, wird empfohlen, Geld und Wertsachen dort aufzubewahren. Das Hotel haftet für in einem Safe aufbewahrte Sachen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2.5. Das Hotel haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Hotels, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2.6. Für sonstige Schäden haftet das Hotel unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2.7. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Hotel nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2.8. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf.

2.9. Eine weitergehende Haftung des Hotels ist ausgeschlossen.

2.10. Soweit die Haftung des Hotels ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

2.11. Ansprüche des Gastes verjähren grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

2.12. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche:

- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- sowie Ansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Hotels.

2.13. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

2.14. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Gast nicht unverzüglich nach Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Hotel Anzeige macht (§ 703 BGB).

2.15. Wird dem Gast ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Das Hotel haftet für Schäden an abgestellten oder rangierten Kraftfahrzeugen sowie deren Inhalt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

### **3. Tierhaltung**

3.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Unternehmens und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in das Hotel gebracht werden.

3.2 Der Gast, der ein Tier mitnimmt ist verpflichtet das Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu halten und zu beaufsichtigen.

3.3 Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat- Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist nach Aufforderung des Hotels zu erbringen.

3.4 Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Hotels, die das Hotel gegenüber Dritten zu erbringen hat.

#### **4. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung**

- 4.1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Gast bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 4.2. Der Gast ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden.
- 4.3. Die Preise sind einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Steuersätze nach Vertragsschluss behalten wir uns eine entsprechende Anpassung der Preise vor.
- 4.4. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Gast verlangen. Bei Zahlungsverzug des Gastes gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.5. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Gastes gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.6. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Anreizezeitpunkt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 4.7. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist das Hotel berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.8. Der Gast kann nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen gegenüber Forderungen des Hotels aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 4.9. Der Gast ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

#### **5. Rücktrittsrecht des Gastes / Nichtinanspruchnahme der Leistung**

- 5.1. Sofern zwischen dem Hotel und dem Gast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er dieses nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel in Textform ausübt.
- 5.2. Ist der Zeitpunkt einer kostenfreien Stornierung überschritten, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung gemäß den Stornierungsfristen trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.

5.3. Die Berechnung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Verpflegungsleistungen und der Gästeanzahl beziehungsweise Zimmeranzahl. Soweit für einzelne Leistungen noch keine konkreten Preise vereinbart wurden, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise des Hotels für vergleichbare Leistungen.

5.4. Bei Gruppenbuchungen ab 10 Zimmern gilt:

<b>Stornierungsgebühren bei Absage durch den Gast</b>	
Bis 30 Tage vor der Anreise	Eine kostenfreie Stornierung der gebuchten Leistungen ist möglich.
29 bis 21 Tage vor der Anreise	80 % der vertraglich vereinbarten Leistungen werden berechnet.
20 bis 14 Tage vor der Anreise	90 % der vertraglich vereinbarten Leistungen werden berechnet.
13 Tage bis zur Anreise	100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen werden berechnet.

5.5. Hat der Gast die gebuchte Leistung nicht in Anspruch genommen ohne dies vorher mit dem Hotel Vertragsgemäß zu klären, muss die Leistung im Gesamten Rahmen bezahlt werden.

5.6. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Hotel kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

## 5. Rücktrittsrecht des Hotels

5.1. Sofern vereinbart wurde, dass der Gast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2. Wird die vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Gastes, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;

- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.

## **6. Zimmerbereitstellung, Übergabe und Rückgabe**

- 6.1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- 6.2. gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 6.3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Insofern der Gast einen late check out ausdrücklich gebucht hat und dieser bestätigt wurde gelten bei späterem Verlassen des Zimmers die vereinbarten Konditionen und Preise.
- 6.5. Im Falle das kein late check out gebucht wurde kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Preis gemäß Preisverzeichnis) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 90%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
- 6.6 Das Laden von Elektronischen Akkus ist im Hotel strengstens untersagt. Bei Missachtung haftet der Gast für etwaige Schäden.

## **9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

- 9.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gastes in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung von eingebrachten Sachen ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.
- 9.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige von dem Gast eingebrachte Gegenstände und deren Verwendung haben brandschutztechnischen Anforderungen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Gastes zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- 9.3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Gast dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Gastes vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsschädigung berechnen.

## 10. Haftung des Gastes für Schäden

10.1. Sofern der Gast Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

11.2. Ist der Gast Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Amtsgericht Regensburg. Das Hotel kann wahlweise den Gast aber auch am Sitz des Gastes verklagen. Dasselbe gilt jeweils bei Gästen, die nicht unter Satz 1 fallen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben.

11.3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.4. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung weist das Hotel darauf hin, dass die Europäische Union eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten („OS-Plattform“) eingerichtet hat: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Das Hotel nimmt jedoch nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.

Stand: 28.04.2026